

**Gemeinsame Kommission für den Postgraduierten-Studiengang „Europawissenschaften“ der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin**

Bearbeiter: Univ.-Prof. Dr. U. K. Preuß  
 FB Politik- und Sozialwissenschaften der  
 Freien Universität Berlin  
 Tel.: 049 / 030 / 838 547 22

**Vorläufige Zulassungsordnung für den Postgraduierten-Studiengang „Europawissenschaften“**

Aufgrund von § 74 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 21. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert am 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342) hat die Gemeinsame Kommission für den Postgraduierten-Studiengang „Europawissenschaften“ der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin am 3. Juni 2000 die folgende Zulassungsordnung erlassen.\*)

**§ 1**

**Zulassungszahl und Bewerbungsfrist**

- (1) Die Gemeinsame Kommission legt unbeschadet der Zuständigkeit der Akademischen Senate der beteiligten Universitäten jährlich die Zahl der zuzulassenden Studierenden rechtzeitig vor Beginn jeden Studienjahres fest. Dabei ist sicherzustellen, dass das Studium in kleinen Gruppen gewährleistet wird.
- (2) Die Bewerbungsfrist endet am 31. März eines jeden Jahres (Ausschlußfrist).

**§ 2**

**Zulassungsvoraussetzungen**

Zulassungsvoraussetzungen sind der Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossenen Studiums, insbesondere der Geschichts-, Kultur-, Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an einer Universität oder an einer nach Landesrecht gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, oder der Nachweis eines gleichwertigen ausländischen Abschlusses. Außerdem müssen die Bewerberinnen/Bewerber die deutsche und die englische Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Zusätzlich sind gute Kenntnisse der französischen Sprache, wahlweise einer anderen Amtssprache der Europäischen Union erforderlich. Darüber hinaus sind die persönliche Eignung und der Werdegang des Bewerbers/der Bewerberin zu berücksichtigen.

**§ 3**

Die Aufgaben der Zulassungskommission werden vom Prüfungsausschuß gemäß § 4 der Prüfungsordnung wahrgenommen.

**§ 4**

**Aufgaben der Zulassungskommission**

- (1) Die Zulassungskommission entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen. Sie schlägt den Präsidentinnen oder Präsidenten der beteiligten Universitäten die Zulassung der Bewerber/Bewerberinnen vor.
- (2) Übersteigt die Zahl der Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die gemäß § 1 festgesetzte Zulassungszahl, so erstellt die Zulassungskommission eine Rangfolge nach der Eignung der Bewerber.

**§ 5**

**Zulassungsentscheidung**

- (1) Über die Zulassung entscheiden die Präsidentinnen oder Präsidenten der beteiligten Universitäten auf Vorschlag der Zulassungskommission. Mit der Zulassungsentscheidung erwerben die Zugelassenen das Recht, an einer der beteiligten Universitäten immatrikuliert zu werden; dabei ist der Wunsch der Zugelassenen zu berücksichtigen.
- (2) Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.
- (3) Ein zugelassener Studienbewerber/eine zugelassene Studienbewerberin erhält einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 4 Abs. 2 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Die vorläufige Zulassungsordnung für den Postgraduierten-Studiengang „Europawissenschaften“ tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern der beteiligten Berliner Universitäten in Kraft.

\*) Als vorläufige Zulassungsordnung bestätigt durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung am 16. August 2000.